

Standorte der öffentlichen Toiletten



1 – „Stadthafen“

2 – „Altstadtparkplatz“

Anlage 1

Standort „Altstadtparkplatz“



Aus dem Luftbild ist zu entnehmen, dass sich im unmittelbaren Umfeld der Toilettenanlage rund 680 PKW-Stellplätze befinden. Hierzu kamen im Jahr 2020 rund 1200 Reisebusse, welche von diesem Standort aus Touristen für Tagestouren aufnehmen oder absetzen.

Anlage 1.1

Bilder öffentliche Toilettenanlage

Standort „Stadthafen“

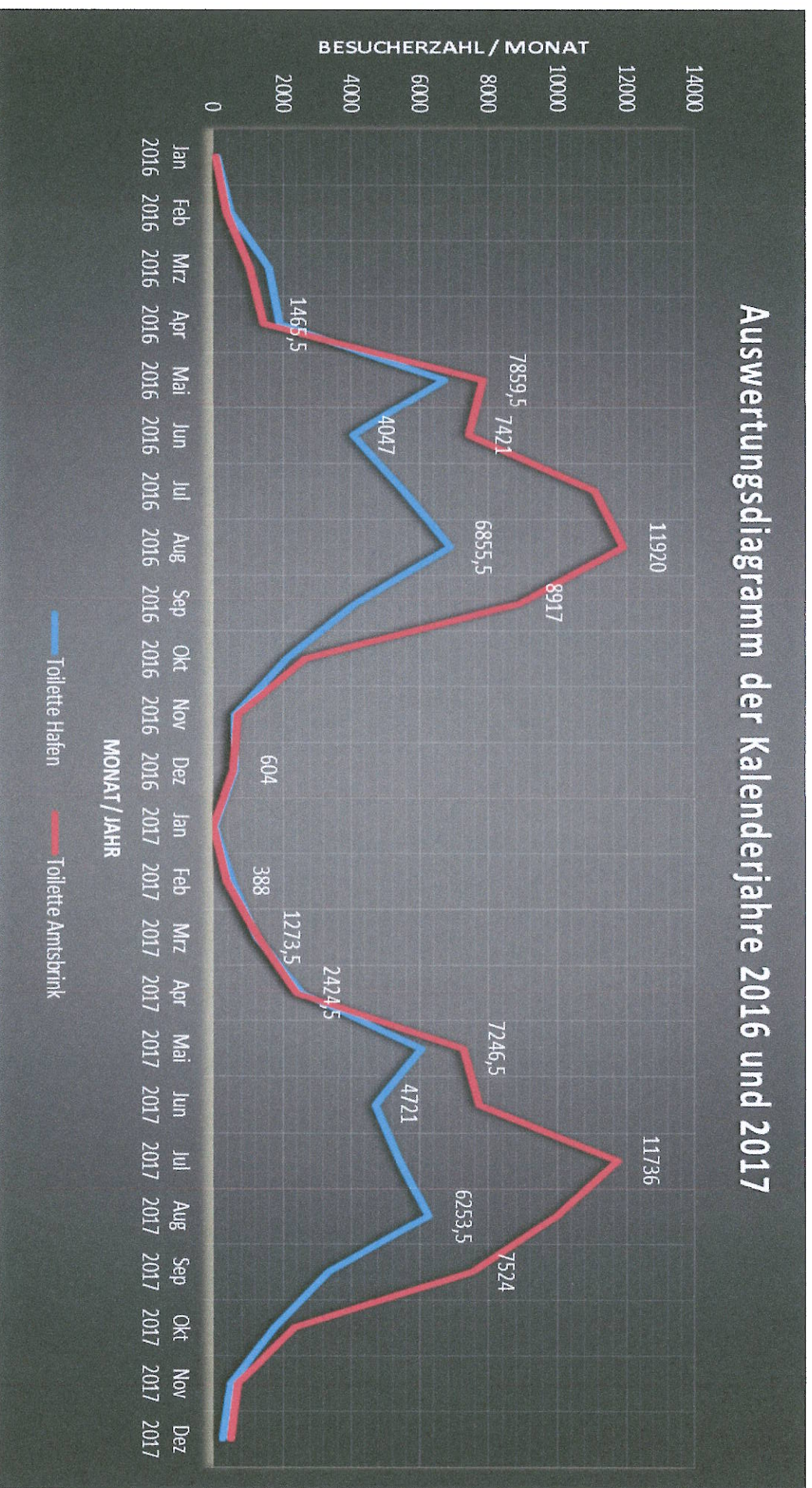


Bilder öffentliche Toilettenanlage

Standort „Altstadtparkplatz“



Diagramm über die Benutzerszahlen der öffentlichen Toiletten der Jahre 2016 und 2017
an den Standorten „Stadthafen“ und „Altstadtparkplatz“



**Bietererklärung**

Vom Bieter ist zur Angebotsabgabe eine Erklärung darüber abzugeben, ob sein Unternehmen ein Unternehmen nach Nummer II.1.4 des Vergabeerlasses M-V vom 12. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V 2018 S. 666) ist.

Vergabenummer	
Leistung	

Begriffsbestimmung:

Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

1. weniger als 250 Personen beschäftigen **und**
2. einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben **und**
3. keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die unter 1. und 2. genannten Voraussetzungen erfüllt.

Erklärung:

Mein Unternehmen ist ein Unternehmen im Sinne der oben genannten Vorschrift:

☐ Ja☐ NeinAngaben zum Unternehmen:

Anzahl der Beschäftigten: _____

Jahresumsatz: _____

Jahresbilanzsumme: _____ (falls zutreffend)

Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe:

☐ Mein Unternehmen gehört keiner Gruppe verbundener Unternehmen an.

☐ Mein Unternehmen gehört einer Gruppe verbundener Unternehmen an, die weniger als 250 Beschäftigte und höchstens einen Jahresumsatz von 50 Mio. Euro bzw. höchstens eine Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro hat.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)
Name der erklärenden Person (bei Textform)





Verpflichtungserklärung zu Mindestarbeitsbedingungen

Vom Bieter ist gemäß § 9 Absatz 4 und 5 Vergabegesetz M-V mit dem Angebot eine Erklärung über die Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen abzugeben.

Vergabenummer	
Leistung	

Verpflichtungserklärung des Bieters / der Bietergemeinschaft

Erklärung nach § 9 Absatz 4 bis 6 VgG M-V (Mindestlohn):

Mein Unternehmen verpflichtet sich, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 9 Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 VgG M-V bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 VgG M-V in Verbindung mit der Mindest-Stundenentgelt-Verordnung maßgeblich Mindest-Stundenentgelt zu bezahlen. Die Pflicht zu höherer Entgeltzahlung aufgrund anderweitiger Regelungen bleibt hiervon unberührt.

Soweit mein Unternehmen Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, verpflichtet es sich, dem Nachunternehmer die für mich geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)
Name der erklärenden Person (bei Textform)





Vereinbarung zur Kontrolle der Mindestarbeitsbedingungen

Gemäß § 10 Vergabegesetz M-V ist mit dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe eine Vereinbarung über die Kontrolle der Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen abzuschließen.

Diese Vereinbarung ist den Vergabeunterlagen beizufügen und in der Angebotsabforderung als Vertragsbestandteil zu erklären.

Vergabenummer	
Leistung	

Vereinbarung nach § 10 VgG M-V

Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe von § 9 Absatz 1, 4 und 5 VgG M-V verpflichtet ist, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Auftraggeber oder die andere Stelle nach § 10 Absatz 1 Satz 2 VgG M-V ist befugt, Kontrollen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 VgG M-V durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträgen zu nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 VgG M-V bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber oder der anderen Stelle nach § 10 Absatz 1 Satz 2 VgG M-V unverzüglich vorzulegen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1, 4, 6 und 9 VgG M-V eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 vom Hundert des Auftragswertes zu zahlen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen seine nach § 9 Absatz 5 VgG M-V begründete Obliegenheit verstößt, sofern der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.
- Der vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Verstoß gegen die Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1, 4 bis 6 und 9 VgG M-V durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

